

## An die Mitglieder

### des Innenausschusses

- Unterrichtung nach Art. 89b LV i.V.m. der  
hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Inneres, Sport und Landesplanung  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/4001**  
VORLAGE

#### DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

21. November 2018

#### Mein Aktenzeichen

0701-1#2018/0001-0301 394 Fehler!  
Unbekannter Name für Dokument-Ei-  
genschaft.  
Bitte immer angeben!

#### Ihr Schreiben vom

#### Telefon / Fax

06131 16-3803  
06131 16-17 3803

**Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung i.V.m. Ziffer II Nr. 2 der dazu geschlossenen Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung;**

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Länder und der Bund haben im Jahr 2009 den Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG) abgeschlossen. Der vorgenannte Staatsvertrag wurde für das Land Rheinland-Pfalz am 30. Oktober 2009 von Ministerpräsident Kurt Beck unterzeichnet und mit Landesgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl. 2010, 36) in rheinland-pfälzisches Landesrecht umgesetzt.



Der IT-Planungsrat übernimmt seit seiner Gründung im Jahr 2010, auf Grundlage von Art. 91c GG und § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags, die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT. Zu den konkreten Aufgaben zählen: die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik, die Beschlussfassung über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards, die Steuerung von E-Government-Projekten und die Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG).

Das Gremium des IT-Planungsrats setzt sich aus dem Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (CIO Bund) sowie aus den CIOs der Länder (in der Regel Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) zusammen. Beratend können an den dreimal im Jahr stattfindenden Sitzungen die Vertreter/-innen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie im Bedarfsfall weitere Personen – insbesondere Ansprechpartner/-innen der Fachministerkonferenzen – teilnehmen.

Bislang hat der IT-Planungsrat zwar eine Vielzahl föderaler Projekte initiiert, sein Ziel, Deutschland bis zum Jahr 2015 zu einem internationalen Spitzenreiter im Bereich der Digitalisierung zu machen, jedoch nicht erreicht. Im Rahmen einer Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrats wurden Verbesserungspotenziale und Handlungsbedarfe analysiert. Ergebnis: Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendige Kontinuität und das Knowhow, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Auf dieser Ausgangsbasis muss sich der IT-Planungsrat mit weiteren Themen befassen. Eine zentrale Aufgabenstellung ergibt sich aus dem im August 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz (OZG), wonach die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Des Weiteren soll zum Ausbau der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat ein Budget für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren bereitgestellt werden. Dieses sogenannte Digitalisierungsbudget hat gemäß dem Beschluss der



Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. bis 26. Oktober 2018 ab 2020 bis einschließlich 2022 ein Volumen von bis zu 180 Mio. €.

Für eine strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der oben genannten Aufträge sowie einer bedarfsorientierten Bewirtschaftung des Digitalisierungsbudgets bedarf es einer effektiven und zielgerichteten Steuerung und Bündelung organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen.

Daher hat sich der IT-Planungsrat dafür ausgesprochen, eine schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts für föderale IT-Kooperation (FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main zu gründen. Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats (bisher beim Bundesinnenministerium angesiedelt) soll mit Gründung der FITKO in diese überführt werden.

Um die Voraussetzungen zur Gründung der FITKO zu schaffen, soll der seit 1. April 2010 geltende IT-Staatsvertrag durch notwendige Regelungen zur Errichtung, zu Aufgaben, zur Trägerschaft sowie zur Aufsicht und Finanzierung der FITKO ergänzt werden.

Mit Errichtung der FITKO wird gemäß Vereinbarung im IT-Planungsrat ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel für die gemeinsamen Strukturen zugrunde gelegt (**Basisfinanzierung FITKO**): 25% Anteil Bund und 75% Anteil Länder, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel. Es ist eine Sitzlandquote des Landes Hessen in Höhe von 10 % der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf ein etwaiges Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge, vorgesehen. Nach aktuellen Schätzungen wird die Sitzlandquote für Hessen jährlich ca. 500.000 EUR betragen. Ausgenommen davon sind die Anwendungen, die nicht von allen Mitgliedern des IT-Planungsrats genutzt werden. Hier werden abweichende Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt. Damit wird sichergestellt, dass nur die Länder zahlungspflichtig sind, die die jeweilige Anwendung auch nutzen. Hieraus ergeben sich keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Finanzierung.



Der finanzielle jährliche Mehrbedarf durch die FITKO wird insg. ca. 2,7 Mio. EUR betragen. Eine Erhöhung des Finanzmittelbedarfs ab 2020 ergibt sich zum einen aus der Finanzierung von zusätzlichen acht Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf dann insg. 44 VZÄ sowie aus einer einheitlichen Berechnung der Personalkosten auf Vollkostenbasis.

Für die Finanzplanung 2020 – dem Jahr der geplanten Aufnahme der Geschäftstätigkeit der FITKO – sowie für die Folgejahre ergäben sich für Rheinland-Pfalz im Rahmen der Basisfinanzierung zusätzliche jährliche Finanzierungsanteile in Höhe von ca. 79.606 EUR  $([2,7 \text{ Mio. €} - 0,5 \text{ Mio. € (Sitzlandquote)]} \times 75\% \text{ (Länderanteil)} \times 4,82459\% \text{ (Königsteiner Schlüssel RP)}$ .

FITKO soll des Weiteren die Aufgabe der Verwaltung des **gemeinsamen Digitalisierungsbudgets** übernehmen. Dabei sind folgende Regelungen vorgesehen:

- das Digitalisierungsbudget (einschließlich der zu seiner Verwaltung erforderlichen Kosten) umfasst für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 bis zu 180 Millionen EUR,
- der Bund trägt einen festen Finanzierungsanteil von 35 Prozent des gemeinsamen Digitalisierungsbudgets; die Anteile der Länder (in Summe 65 Prozent) werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt.
- Ein die 180 Mio. Euro übersteigender Betrag würde hälftig zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Der Länderanteil würde dann nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Für Rheinland-Pfalz ergäbe sich daraus ein Finanzierungsanteil am Digitalisierungsbudget für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt ca. 5,64 Mio. EUR  $(180 \text{ Mio. €} \times 65\% \text{ (Länderanteil)} \times 4,82459\% \text{ (Königsteiner Schlüssel RP)})$ .

Die Finanzierung der zusätzlichen Finanzierungsanteile der Basisfinanzierung sowie der gesamte Anteil des Landes Rheinland-Pfalz am beschlossenen Digitalisierungsbudget nach dem aktuellen Finanzierungsschlüssel (5,64 Mio. Euro) sind im Haushaltsentwurf 2019/2020 im Kapitel 03 04 Titel 632 74 Kostenerstattung an den Bund (siehe Erläuterungen beim Titel) etatisiert.

Der Staatsvertrag soll - vorbehaltlich der Zustimmung der FMK am 29. November 2018 - in der MPK am 5. Dezember 2018 beraten und voraussichtlich in der MPK am 21. März



2019 unterzeichnet werden. Der notwendige Ratifikationsprozess in den Ländern soll nach derzeitigen Planungen bis Ende September 2019 abgeschlossen sein. Die FITKO könnte sodann ihre Arbeit zum 1. Januar 2020 aufnehmen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 20. November 2018 die Information über den Stand der Verhandlungen über den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG) zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Randolf Stich  
Staatssekretär